

Die Verwerfung der Berufung wegen offensichtlicher Unbegründetheit ist dagegen problematischer. Hier entscheidet das Rechtsmittelgericht ohne Hauptverhandlung über die Sache selbst. Regelmäßig ergeht eine Sachentscheidung erst nach sorgfältig durchgeführter Hauptverhandlung, die in ihrer Gesamtheit eine größere Garantie für eine richtige Entscheidung bietet, als die nichtöffentliche Vorbereitung und Annahme des Verwerfungsbeschlusses. Von den Verfahrensbeteiligten jedoch einen so hohen Arbeitsaufwand auch dann zu verlangen, wenn die Berufung nach einstimmiger Auffassung des Rechtsmittelgerichts offensichtlich unbegründet ist, widerspricht den Grundsätzen einer rationellen Arbeitsweise. Hier ist die Verwerfung der Berufung durch Beschluß zu erwägen. Der Erlaß einer solchen Entscheidung bedarf der gewissenhaften Beachtung ihrer gesetzlichen Voraussetzungen. Keinesfalls dürfen Kadmangel oder erhöhter Arbeitsanfall zu einer ausweitenden Anwendung auf solche Fälle führen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Der Beschluß kann nur *einstimmig* gefaßt werden und muß das Ergebnis einer verantwortungsbewußten Überprüfung der Sache nach den für alle Rechtsmittelverfahren geltenden Maßstäben des § 291 StPO sein. Eine geringere Sorgfalt bei der Überprüfung ist unzulässig. Gesetzlich gefordert wird, daß sich bereits im Ergebnis der Überprüfung ohne Durchführung der Hauptverhandlung unter Berücksichtigung der mit dem Rechtsmittel vorgetragenen Einwände die Richtigkeit des Urteils *zweifelsfrei* ergibt (§ 293 Abs. 3 StPO). Das ist nicht der Fall, wenn zur Widerlegung des Verteidigungsvorbringens über das Prozeßmaterial hinausgehende weitere Prüfungen und Erörterungen erforderlich sind.<sup>10</sup> \ Einzelne geringfügige, unwesentliche Mängel im Urteil, die auf das Ergebnis und die Wirksamkeit des Urteils keinen Einfluß haben und deshalb keiner Korrektur bedürfen, schließen einen Verwerfungsbeschluß nicht aus.<sup>11</sup>

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben, *kann* die Berufung durch Beschluß verworfen werden. Auch in diesen Fällen ist eine Hauptverhandlung immer dann anzusetzen und durch Urteil zu entscheiden, wenn das im Interesse der Wirksamkeit des Strafverfahrens erforderlich ist, z. B. wenn ein großes Interesse der Öffentlichkeit besteht oder wenn die Erziehung des Angeklagten bzw. die Bedeutung der Sache (Ausspruch der Todesstrafe oder einer anderen schweren Strafe) es erfordern.

Der in der zweiten Instanz tätige Staatsanwalt hat mit der Ausübung seines Mitwirkungsrechts, das vom Gericht auch hier zu beachten ist (§ 177 StPO), die Möglichkeit, vor der Beschlußfassung mündlich oder schriftlich zu der in Erwägung gezogenen Verwerfung seine Erklärung abzugeben.

<sup>10</sup> Vgl. „OG-Urteil des Präsidiums vom 5.1.1972“, NJ, 5/1972, S. 145 ff.

<sup>11</sup> Vgl. J. Schlegel/H. Blöcker/R. Schindler, „Verwerfung der Berufung durch Beschluß wegen offensichtlicher Unbegründetheit (§ 293 StPO)\*“, NJ, 6/1972, S. 156 ff.